

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 85.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

*C. c. 1. q. 1. reg. 1. Except. 4. repl. 3. in ratione. Ritters-
bus. in Comment. ad Nov. p. 7. c. 13. n. 10. Rauchbar. p. 1.
q. 42. n. 6. Theodor. Reinking in rr. de retract. Con-
sang. q. 2. n. 128.*

Kläger sagt: Es würde dieses / was von Be-
klagten vorbracht / im Churfürstenthumb Sach-
sen nicht also gehalten / Sondern es were die
Churf. *Constit. 14. p. 3. in contrarium, ibid. Mol-
ler. num. 2.*

Beklagter bleibe bey seinem Vorbringen / wel-
ches auch in foro Saxonico vnd in Scabinatu Lips-
obseruirt würde / *d. Constitut. ibid. Moller. num. 2.
in fin.*

Bescheid.

Auff Vorbringen Martin Kirchners Klä-
gern an einem / Hansen Kirchners Beklagten
am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid:
Weil die Partheyen beydersets geständig / daß
das freytrige Gut von Beklagten VorEltern
herkomme / So verbleibe auch solches ihme vor
Klägern billig / vnd ist demnach Beklagter Klä-
gern das halbe Kauffgeld auff vorgehende gütli-
che Vergleichung / oder Entstehung derselben ge-
richtliche Taxation zu entrichten vnd zu bezah-
len schuldig.

Cas. 85.

Georg Dohnesperg ist verstorben / vnd hat
Es ij nach

nach sich drey Söhne verlassen / Hanssen / Christofphen / vnd Veiten von Hohnsparg / sambt einem Lehngut zu Leiben. Hans der älteste Bruder verstorbt im Kriege / vnd wollen die beyden Brüder zur Theilung schreiten : Es entsethet aber vnter ihnen dieser Streit : Ob die Theilung per sortem geschehen / oder ob der älteste theilen / vnd der jüngste kiesen sol. Q. q. J.

Der jüngste Veit von Hohnsparg klagt wider seinen Bruder im Ampte R. vnd begehrt ihn dahin zu halten / daß er die Theilung mache / vnd ihn zur election kommen lasse. Fundirt sich in c. 1. de Paroch. & in iii. que dicta sunt in preced. prox. cas. à parte actoris. Rauchb. p. 1. q. 40. n. 2. & 5. Constit. Elect. 15. p. 3. n. 2.

Beklagter sagt : daß die Theilungen / do man nicht unig werden könte / per sortem officio iudicis geschehen solten / per l. 4. §. sed & tabulas. l. si que sunt 5. l. & puto 16. l. item habeo. 23. l. officio. 27. ff. fam. ercisc. Constit. Elect. 15. p. 3. n. 1. Rauchb. p. 1. q. 40. n. 1. & 7. cum seqq.

Kläger bleibt bey seinem petito ; allegirt nochmals pro stabilienda sua opinione, Rauch. d. q. 40. n. 7. & 8. vers. pro minore autem. & Modest. P. stor. q. 15.

Bescheid.

Auff Vorbringen Veit von Hohnsparg Klä. gern

gen an einem
berg Veit an
verordneter
Daß Beklagte
vermöge. S. d.
wischen Güt
ne election

Hanssen
die Geborne
von Mosdor
lich 400. Gilt
Sie verstorbt
sen hinterlass
Knobloch
lige 400. Gilt
Christoph von
storbene den 2
die 400. Gilt
Q. q. J.

Diffials ist
zu verab

Auff Dorbr

gern an einem / Anwalden Christoph von Johansperg Best. am andern Theil / Gebe ich dero Zeit verordneter Ambeschesser ic. diesen Bescheid :
 Das Beklagter / seines Vorwendens ungeacht / vermöge Sächf. Rechts / eine division der väterlichen Güter anzustellen / vnd darauff Klägern die election zu lassen schuldig.

Cas. 86.

Const. Elect. 16. p. 3.

Hansen von Mosdorffs Witwe Gertrude / eine Geborne von Einsiedel / hat auff Christoffs von Mosdorffs Gute zu ihrem Leibgeding jährlich 400. Gulden / so Michaels sällig / zu fodern. Sie verstirbt aber vmb Petri Pauli / vnd wil dessen hinterlassene Schwester Maria Hansen von Knobloch's Eheweib die Michaels hernach sällige 400. Gulden haben. Dessen verweuert sich Christoph von Mosdorff / gibt vor / weil die Verstorbene den Zinstermin nicht erlebt / so weren die 400. Gulden wieder ins Lehn heimg. fallen.
 Q. 9. J.

Nota.

Dissals ist nach der Churf. Constit. 16. p. 3. zu verabschieden.

Bescheid.

Auff Vorbringen kriegslichen Vormunds Maria

Es ij

rien